

Gültig vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

für erneuerbare elektrische Energie aus Anlagen < 30 kVA (Tarif 10)	Mengenpreis	exkl. MWSt.	inkl. 8% MWSt.
Rückvergütung für Energie	Rp./kWh	5.00	5.40
Rückvergütung Herkunftsnachweis HKN	Rp./kWh	4.00	4.32
Kosten für Zusatzzähler (bei 100% Einspeisung)	Fr./Monat	10.00 exkl. MwSt. 10.80 inkl. MwSt.	

für erneuerbare elektrische Energie aus Anlagen > 30 kVA (Tarif 11)	Mengenpreis	exkl. MWSt.	inkl. 8% MWSt.
Rückvergütung für Energie	Rp./kWh	5.00	5.40
Rückvergütung Herkunftsnachweis HKN	Rp./kWh	4.00	4.32
Kosten für Lastgangmessung	Fr./Monat	50.00 exkl. MwSt. 54.00 inkl. MwSt.	

für <u>nicht</u> erneuerbare elektrische Energie (Tarif 15)	Mengenpreis	Hochtarif		Niedertarif	
		exkl. MWSt.	inkl. 8% MWSt.	exkl. MWSt.	inkl. 8% MWSt.
Rückvergütung für Energie Winter	Rp./kWh	5.24	5.66	4.16	4.49
Rückvergütung für Energie Sommer	Rp./kWh	3.62	3.91	2.76	2.98
Kosten für Zusatzzähler (bei 100% Einspeisung)	Fr./Monat	10.00 exkl. MwSt. 10.80 inkl. MwSt.			
Kosten für Lastgangmessung > 30 kWp	Fr./Monat	50.00 exkl. MwSt. 54.00 inkl. MwSt.			

Allgemeine Bestimmungen zur Rücklieferung von elektrischer Energie aus Produktionsanlagen

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen vom Bundesamt für Energie (BFE) und die Reglemente der Elektra Berneck.

Die nachfolgenden Bedingungen sind für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen unabhängiger Produzenten anwendbar.

Die Erzeugungsanlagen von wirtschaftlich zusammenhängenden Betrieben gelten als eine Einheit mit zeitkoinzidenter Aufsummierung aller massgeblichen Daten des Energieverkehrs.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Die Art des Anschluss und der Einspeisung von Energieerzeugungsanlagen ist vorgängig in Rücksprache mit der Elektra festzulegen.

Energiemessung und Messeinrichtung

Es kann zwischen der Abgabe der Überschussenergie oder der Variante mit einer vollständigen Abgabe der Energie an die Elektra gewählt werden.

Wird die produzierte Energie über die kostendeckende Einspeisevergütung oder durch einen anderen Abnehmer vermarktet, ist zwingend eine Messeinrichtung für die Produktion als auch eine Messeinrichtung für die weiteren Verbraucher (getrennt von der Produktionsanlage) zu installieren.

In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Gemäss Art.8 Abs.5 der Strom VV muss die Messstelle bei einer Leistung über 30 kVA mit einer Lastgangmessung ausgerüstet werden.

Netznutzung

Für die Produktion wird kein Netznutzungsgeld ausbezahlt.

Abgaben

Für den Energiebezug von der Elektra Berneck werden die Abgaben auf der gesamten Bezugsmenge gemäss Doppeltarif 02 berechnet.

Ökologischer Mehrwert (Herkunftsnachweis)

Der ökologische Mehrwert wird von der Elektra ebenfalls erworben. Es steht jedem Produzenten frei, diesen auf dem freien Markt oder der Elektra zu verkaufen. Der ökologische Mehrwert in Form eines Herkunftsnachweises darf jedoch nicht mehrfach veräussert werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen treten ab 1. Januar 2018 in Kraft. Sie können unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf den Beginn eines neuen Rechnungsjahres geändert werden.

Reglemente

Es gelten das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie und das Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektra.